

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RICOH Deutschland GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen der RICOH Deutschland GmbH - im folgenden RICOH genannt - gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Bestellungen und Aufträge von RICOH sind für beide Seiten nur dann rechtsverbindlich, sofern diese entweder schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen und vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigt wurden.
- 1.4 Erfolgt innerhalb von 10 Tagen keine Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer, behält sich RICOH vor, die Bestellung zurückzuziehen. Leistet der Auftragnehmer auf die Bestellung ohne vorherige schriftliche Bestätigung, gilt mit der Leistung die Bestellung als angenommen.
- 1.5 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer, für die vertragsrelevanten Zeiträume und Leistungen über angemessenen Versicherungsschutz zu verfügen. Auf Verlangen von RICOH ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen.

2. Lieferung und Versand; Einsatz von Dritten

- 2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung von RICOH zu den vereinbarten Terminen an folgende Adresse: RICOH Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 315, 30179 Hannover oder an den von RICOH angegebenen Lieferort. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Auf Anforderung von RICOH wird der Auftragnehmer seine Lieferung am vorherigen Werktag (Montag bis Freitag) telefonisch oder per E-Mail ankündigen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an. RICOH ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von RICOH anzugeben. Für die Wareneingangskontrolle müssen vom Auftragnehmer die Lieferpapiere außen an dem Liefergegenstand angebracht sein.
- 2.2 Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenen Grund nicht eingehalten, ist RICOH berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme der betroffenen Bestellung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist für jeden Verstoß gegen die in vorstehender Ziff. 2.1 genannten Verpflichtungen auf max. 5% der Auftragssumme der betroffenen Bestellung begrenzt. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Durch die Vertragsstrafenregelung werden die RICOH gesetzlich zustehenden Rechte nicht berührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf eventuelle Schadensersatzansprüche von RICOH angerechnet. Bei wiederholten Terminüberschreitungen ist RICOH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.3 Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- 2.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.
- 2.5 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RICOH, welche jedoch nicht unbillig verweigert werden darf, Dritte weder ganz noch teilweise mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beauftragen.

3. Mängelhaftung und Abnahme

- 3.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- 3.2 RICOH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. RICOH ist nicht verpflichtet, Originalverpackungen für die Warenprüfung zu öffnen. Mängel, die nicht an den äußeren Packungen erkennbar sind, gelten als verdeckter Mangel im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- 3.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch RICOH entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen, d.h. wenn auf Grund der besonderen Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besonders hoher Schaden zu erwarten ist, ist RICOH - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 3.5 RICOH ist berechtigt, nicht vertragsgemäß gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so ist RICOH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.6 Im Übrigen finden bei Vorliegen von Sach- und/ oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

- 3.7 RICOH ist berechtigt, vom Auftragnehmer auf dessen Kosten eine selbstschuldnerische, unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe von 5% des Auftragswertes zur Sicherstellung der Gewährleistungspflichten zu fordern.
- 3.8 Soweit der Auftragnehmer Produkte liefert, für die Ersatzteile und/ oder Verbrauchsmaterialien benötigt werden, sichert er zu, diese für mindestens 5 Jahre ab Lieferdatum des Produktes ebenfalls liefern zu können.
- ## 4. Preise und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Vereinbarte Preise verstehen sich in Euro netto und sind Höchstpreise. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen RICOH zugute.
- 4.2 Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Kosten und Aufwendungen abgegolten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen, sofern zwischen RICOH und dem Auftragnehmer nicht die Erstellung von Sammelrechnungen vereinbart wurde.
- 4.4 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist RICOH berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 4.5 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang mit 2% Skonto oder 30 Tage netto, sofern nicht anders vereinbart.
- ## 5. E-Rechnung
- 5.1 Elektronische Rechnungen sind ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: RDE.EDI-Invoices@ricoh-europe.com. Rechnungen im PDF-Format sind weiterhin an die nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: RDE.Invoices@ricoh-europe.com.
- 5.2 E-Rechnungen sind ausschließlich in den gesetzlich zugelassenen EDI-Formaten (X-Rechnung, ZUGFeRD) zu übermitteln.
- 5.3 RICOH behält sich das Recht vor, die Zahlung der E-Rechnung bis zur Klärung etwaiger Unstimmigkeiten der Mängel zurückzuhalten.
- 5.4 Zahlungsverzögerungen, die durch formale Fehler oder fehlende Angaben in der Rechnung verursacht werden, gehen nicht zu Lasten von RICOH. Der Zahlungsverzug tritt erst ein, sobald eine fehlerfreie Rechnung, die allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, vom Auftragnehmer übermittelt wurde.
- ## 6. Aufrechnung und Abtretung
- 6.1 RICOH stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Forderung des Auftragnehmers mit der Gegenforderung von RICOH in einem synallagmatischem Verhältnis zueinandersteht.
- 6.3 Die Abtretung von Forderungen gegen RICOH ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.
- ## 7. Zahlungsunfähigkeit
- Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist RICOH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von dem nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf.
- ## 8. Nutzungsrechte
- 8.1 Sofern die Bereitstellung von Software vertragsgegenständliche Leistung ist, räumt der Auftragnehmer RICOH ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Recht zur Nutzung der Software ein.
- 8.2 Für zum Leistungsumfang gehörende Hardware, die eine Betriebssoftware beinhalten, überträgt der Auftragnehmer RICOH das Recht zur nicht ausschließlichen, örtlich und zeitlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen Nutzung der dieser Hardware zugeordneten Betriebssoftware.
- 8.3 Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages speziell entwickelten Unterlagen und Arbeitsergebnisse übereignet der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten an RICOH und räumt RICOH ausschließliche, unwiderrufliche und zeitlich sowie räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran ein. Der Auftragnehmer stimmt einer Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte zu.
- ## 9. Schutzrechte Dritter
- 9.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch RICOH keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer wird RICOH von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte freistellen und RICOH auch sonst jeglichen Schaden hieraus ersetzen.
- 9.2 Im Falle der Geltendmachung einer Schutzrechtsverletzung hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten entweder dafür Sorge zu tragen, dass RICOH das Recht erlangt, die Produkte weiterhin zu verwenden und zu nutzen oder diese vorbehaltlich einer Zustimmung von RICOH so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass kein Verstoß mehr vorliegt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RICOH Deutschland GmbH

10. Vertrauliche Informationen

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten von RICOH, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerten oder diese an Dritte weiterzugeben. „Dritte“ sind nicht Mitarbeiter des Auftragnehmers, die dieser zu dem vorgesehenen Zweck benötigt und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens aufgrund einer gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Im Übrigen wird der Auftragnehmer nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.
- 10.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder - soweit mündlich mitgeteilt - bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis sind Informationen vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung, wenn ein verständiger Dritter diese Informationen als schützenswert, mithin als vertraulich zu behandeln ansehen würde. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.
- 10.3. Die in § 9.1 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die
- der empfangenden Partei bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangenden Partei, dessen verbundene Gesellschaften und/ oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
 - der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis der empfangenden Partei - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
 - von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind.
- 10.4. Die vorgenannten Verpflichtungen enden 5 Jahre nach Beendigung.
- 10.5. Der Auftragnehmer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RICOH mit der Geschäftsverbindung werben, d.h. dass das Bestehen der Geschäftsverbindung ebenfalls als vertrauliche Information anzusehen ist. Der Auftragnehmer darf den Firmennamen und die Marke von RICOH nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verwenden.
- 10.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch von RICOH eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- ### 11. Datenschutz und Compliance; Auditrechte
- 11.1. **Datenschutz**
Der Auftragnehmer hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzgesetze und Bestimmungen zur Informationssicherheit einzuhalten. Zur Kenntnis gelangte personenbezogene und andere Daten dürfen nur für den vertraglichen Zweck verwendet werden, es sind durch den Auftragnehmer die Maßnahmen der einschlägigen Gesetze umzusetzen und auf Anfrage von RICOH nachzuweisen. Sofern es sich bei der Leistung des Auftragnehmers um eine Verarbeitung im Auftrag und auf Weisung von RICOH handelt (Auftragsverarbeitung), werden die Parteien vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit dies durch RICOH als erforderlich angesehen wird, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) nebst technisch-organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen auf Basis der Bedingungen von RICOH vereinbaren.
- 11.2. **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**
Der Auftragnehmer unterstützt RICOH bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie weiterer anwendbarer umweltrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dafür stellt der Auftragnehmer auf Anfrage von RICOH Informationen zur Verfügung, die RICOH in die Lage versetzen, eine angemessene Risikoanalyse bezogen auf mögliche Pflichtverletzungen im Sinne des § 3 LkSG durchzuführen.
- 11.3. **RICOH Supplier Code of Conduct**
Der Auftragnehmer sichert die Umsetzung der im RICOH Supplier Code of Conduct beschriebenen Anforderungen im eigenen Unternehmen zu. Zudem erklärt der Auftragnehmer, angemessene Maßnahmen zu treffen, damit seine Lieferanten die Anforderungen des RICOH Supplier Code of Conducts einhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass die Anforderungen des RICOH Supplier Code of Conduct auch in der vorangegangenen Lieferkette bekannt gemacht und eingehalten werden. Der RICOH Supplier Code of Conduct wird dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 11.4. **Bestechungspräventionspolitik & Proliferation-Policy**
Darüber hinaus erklärt sich der Auftragnehmer mit der Bestechungspräventionspolitik der RICOH-Group und der Proliferation-Policy einverstanden, die dem Auftragnehmer jeweils auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 11.5. **Auditrechte**
- Im Fall eines begründeten Verdachts der Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG bzw. bei Verdacht einer Verletzung des RICOH Supplier Code of Conduct durch den Auftragnehmer ist RICOH berechtigt, eine Vor-Ort Überprüfung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers entweder selbst oder durch einen beauftragten Dritten durchzuführen. Entsprechende

Lieferantenaudits werden grundsätzlich – sofern kein wichtiger Grund hiergegen vorliegt – mit einer angemessenen Vorlauffrist angekündigt und erfolgen im beiderseitigen Einverständnis. Im Fall eines tatsächlich vorliegenden und nachgewiesenen Verstoßes erstattet der Auftragnehmer RICOH sämtliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und durch das Audit entstandenen Kosten.

- Darüber hinaus ist RICOH berechtigt, regelmäßig Lieferantenaudits durchzuführen, um die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen, wobei hinsichtlich der Art und der Weise der Durchführung des Lieferantenaudits sowie der Kostentragungspflicht die Regelungen des vorstehenden § 10.6 a) entsprechend gelten.
- 11.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die jeweils gültigen menschenrechtsbezogenen Vorschriften, Daten- und Umweltschutzbestimmungen, Telekommunikationsbestimmungen und Arbeitssicherheitsbestimmungen.
- 11.7. **Rechtsfolgen bei Verstoß**
Sofern der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere Vorschriften dieses § 10 verstößt, stellt der Auftragnehmer RICOH von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollständig frei, die aufgrund dieses Verstoßes entstehen. Dies schließt etwaige Bußgelder mit ein. Darüber hinaus ist RICOH berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen oder von dem nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf. Die Geltendmachung sämtlicher Schadensersatzansprüche bleibt RICOH ausdrücklich vorbehalten.
- ### 12. Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes
- 12.1. Der Auftragnehmer garantiert, den Anforderungen und Pflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich zu entsprechen und nachzukommen. Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.
- 12.2. RICOH ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohnes zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Legt der Auftragnehmer die Nachweise innerhalb einer ihm von RICOH gesetzten angemessenen Frist nicht vor, ist RICOH berechtigt, sämtliche unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge fristlos zu kündigen. Daneben steht RICOH ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die gemäß den unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträgen geschuldete Vergütung zu.
- 12.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts, so ist RICOH berechtigt, zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung berechtigt.
- 12.4. Im Falle der fristlosen Kündigung ist RICOH berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen weitergehender Schäden bleibt RICOH ausdrücklich vorbehalten.
- 12.5. Sofern der Auftragnehmer mit schriftlicher Zustimmung RICOHS zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, den Nachunternehmern ebenfalls die in diesem § 11 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- 12.6. Der Auftragnehmer stellt RICOH von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflichten dieses § 11 resultieren. Insbesondere stellt der Auftragnehmer RICOH von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der gesetzlichen Bürgenhaftung der §§ 13 ff. MiLoG resultieren. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer RICOH auf Zahlung des Mindestentgeltes in Anspruch nehmen.
- ### 13. Schlussbestimmungen
- 13.1. Jedwede Änderungen/ Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
- 13.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3. Erfüllungsort – auch für Zahlungen – ist für beide Parteien Hannover.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
- 13.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt – Hannover.